

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1	070	
	ソノソ	

Berlin, den 25. Oktober 1979

Teil I Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
8. 10. 79	Bekanntmachung	335
27. 9.79	Anordnung Nr. Pr. 211/5 über die Preise für Neubauleistungen — Erweiterung des Geltungsbereiches —	335
27. 9.79	Anordnung Nr. Pr. 212/1 über die Preise für Baureparaturen — Erweiterung des Geltungsbereiches —	337
27. 9.79	Anordnung Nr. Pr. 303 über das Wirksamwerden neuer Industriepreise auf Grund planmäßiger Industriepreisänderungen gegenüber dem Bauhandwerk, dem Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk sowie den privaten Gewerbetreibenden dieser Zweige	338
5.10. 79	Anordnung Nr. Pr. 197/2 über die Preise für Beton-, Stahlbeton-, Spannbeton-, Gasbeton- und Betonwerksteinerzeugnisse, Kalksandsteine sowie Leistungen für Stahlbewehrung	
24. 9.79	Anordnung über die Aufnahme und Umbewertung von Beständen an Bau- und anderen Grundmaterialien per 1. Januar 1980	343
12. 9.79	Anordnung Nr. 2 über preis- und finanzpolitische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung vonplanmäßigen Industriepreisänderungen	345
12.10. 79	Anordnung über die Behandlung von finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit der planmäßigen Änderung der Industriepreise für Neubauleistungen und Bau-	
	reparaturen .bei Produktionsgenossenschaften des Handwerks, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden	345
1.10. 79	Anordnung Nr. Pr. 297 über die Preise für technologische Projektierungsleistungen des Schwermaschinen- und Anlagenbaues	347
1.10. 79	Anordnung Nr. Pr. 298 über die Preise für technologische Projektierungsleistungen für Chemieanlagen	348

Bekanntmachung

vom 8. Oktober 1979

Durch den Ministerrat Wurde beschlossen, daß die Ziffer 3.4. des Beschlusses vom 15. Dezember 1970 über Maßnahmen zur besseren Nutzung der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrsund Handelsbetrievorhandenen Leistungsund Effektivitätsreserven (GBl. II Nr. 96, S. 667) für genossenschaftliche und private Betriebe des Bauhandwerks sowie des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks nicht mehr anzuwenden ist.

Berlin, den 8. Oktober 1979

Der Leiter des Sekretariats des Ministerrates

Dr. Kleinert Staatssekretär

Anordnung Nr. Pr. 211/5¹ über die Preise für Neubauleistungen — Erweiterung des Geltungsbereiches —

vom 27. September 1979

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 211 vom 31. Januar 1978 über die Preise für Neubauleistungen (Sonderdruck Nr. 995 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

8 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:

»8 2

(1) Die Industrieabgabepreise gelten für alle volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen (außer volkseigene und konsumgenossenschaftliche Dienstleistungsbetriebe), für Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft sowie für Genossenschaften des Handwerks, private Handwerker und Ge-

1 Anordnung Nr. Pr. 211/4 vom 30. Juli 1979 über die Preise für Neubauleistungen — Änderungen und Ergänzungen - (GBl. I Nr. 25 S. 234)